



Arschkarten Club

Administration/Präsidium

Daniel Schmid

Hartenau 1

CH-9556 Affeltrangen

Telefon +41 79 457 83 01

admin@arschkarte.ch

Statuten des Arschkarten Club (AC)

Stand 18.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz, Geschäftsjahr.....	3
2.	Vereinszweck.....	3
3.	Finanzierung / Mittel.....	3
4.	Mitgliedschaft.....	4
5.	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
6.	Austritt und Ausschluss.....	4
7.	Organisation.....	5
8.	Mitgliederversammlung.....	5
9.	Der Vorstand.....	6
10.	Haftung.....	7
11.	Auflösung und Liquidation.....	7
12.	Inkrafttreten.....	7

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Arschkarten Club“ (AC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Domizil des Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Gemütlichkeit; die Ausrichtung eines alljährlichen Treffens der Mitglieder am 1. August um 03.33 Uhr und die damit verbundene kulturelle Veranstaltung „Burning Ass“

Der „Burning Ass“ ist eine grosse Holzskulptur und wird vor Sonnenaufgang angezündet und verbrannt.

Am „Burning Ass“- Fest wird die „Goldene Arschkarte“ verliehen.

Danach wird zum Sonnenaufgang ein Frühstück / Brunch offeriert und im Anschluss die Mitgliederversammlung abgehalten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

3.1 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

Organisation und Durchführung des „Burning Ass“

3.2 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Spenden, Gönnerbeiträge und Zuwendungen aller Art.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Es sind Aktiv- oder Passiv-Mitgliedschaften möglich.
Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser berechtigt zur Teilnahme am „Burning Ass“ und dem Frühstück/Brunch (Aktivmitglieder)
Passivmitglieder nehmen nicht am „Burning Ass“ teil.
Das Mindestalter für den Clubbeitritt beträgt 18 Jahre.
(Kinder und Jugendliche sind aber in Begleitung eines aktiven Mitglieds am „Burning Ass“ willkommen)

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

- 4.2**
- a) Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
 - b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (per Mail möglich)
 - c) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
 - d) Die maximale Mitgliederzahl beträgt 500. Der Vorstand kann die Mitgliederzahl nach Bedarf anpassen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingereicht werden. (per Mail an info@arschkarte.ch möglich)

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 1. August um ca. 10 Uhr im Anschluss an den „Burning Ass“ statt.
- b) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1. Juni an den Vorstand zu richten.
- d) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes.
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- h) Änderung der Statuten.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, falls nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, wobei mindestens folgende Chargen besetzt sein müssen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

b) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor Ende der Amtsdauer dem Vorstand angesagt werden.

c) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Er erlässt Reglemente.
4. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
5. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Firmen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
6. Vertretung des Vereins nach aussen hin. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident(in), Kassier(erin) oder weitere vom Vorstand bevollmächtigte Personen. Die Unterschriftsberechtigten zeichnen jeweils kollektiv zu zweien.
7. Einberufung der Vereinsversammlung.
8. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

- d) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr.
Mündlich kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung der Geschäfte in der Sitzung zu verlangen.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.

10. Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Arschkarten Club“ haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet der Vereinsvorstand. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 18. Dezember 2016, Schwägalp

Der Präsident:



Daniel Schmid

Die Protokollführerin:



Eva Soltermann